

IP/9.10.'14.

Verlag / Institution / Name

FREDI LERCH

durch

dito
PITTELERSTR. 22

PLZ, Ort

3006 BERN

E-Mail

fredi.lerch@puncto.ch

09-10-2014 DON #0

KOPIE LABOR B 0.50
ZWS 0.50
MUST B 0.04
BAR TL 0.50

der Bestellung akzeptieren Sie die unten aufgeführten Benutzungs- und Lieferbedingungen und achten sich, die Weisungen zur Benutzung der Sammlungen der Schweizerischen Nationalbibliothek an.
achten Sie besonders die in Punkt 5 erwähnten Bestimmungen zum Urheberrecht.

K 1 0057 16:48

DESTEN DANK

Benutzungsbedingungen für Reproduktionen

1. Die Benutzerin/der Benutzer hat bei der Bestellung den Verwendungszweck genau anzugeben. Die Bezahlung der Reproduktionskosten berechtigt zur einmaligen Verwendung für den angegebenen Zweck. Jede weitere Verwendung ist erneut genehmigungspflichtig.
2. Bei der Veröffentlichung der Reproduktionen ist folgende Quellenangabe zu verwenden: Schweizerische Nationalbibliothek / NB, Bern. Befindet sich die Vorlage in einem Druckerzeugnis der Buchbestände der Nationalbibliothek, so ist zusätzlich die Angabe des betreffenden Werkes erforderlich. Entspricht die Bildvorlage der Graphischen Sammlung der Nationalbibliothek oder dem Schweizerischen Literaturarchiv, ist die Quellenangabe gemäss den entsprechenden Weisungen zu ergänzen.
3. Die Schweizerische Nationalbibliothek ist berechtigt, Reproduktionen zu beschränken oder abzulehnen aus konservatorischen, urheberrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen Gründen, aus Gründen des Leistungsschutzes oder aus anderen wichtigen Gründen.
4. Bei Personenbildnissen ist die Benutzerin/der Benutzer auch für eine allfällige notwendige Zustimmung der abgebildeten Person/Personen verantwortlich.
5. Mit der Reproduktion von Werken durch die Schweizerische Nationalbibliothek werden keinerlei Immaterialgüterrechte, namentlich keine Urheberrechte an diesen Werken an die Benutzer übertragen. Für eine jegliche Verwendung der reproduzierten Werke, die über die gesetzlich gestatteten Nutzungsformen hinausgeht, sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, entsprechende Rechte bei den Berechtigten vorgängig selbst einzuholen. Die Nationalbibliothek übernimmt keinerlei Haftung für die Verwendung der Werke aus den Beständen der Nationalbibliothek durch die Benutzenden. Letztere stellen die Nationalbibliothek von jeglichen Ansprüchen Dritter infolge Verletzung insbesondere von Immaterialgüterrechten und Persönlichkeitsrechten durch die Verwendung solcher Dokumente frei.
6. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, für die sie/er Reproduktionen der Schweizerischen Nationalbibliothek verwendet, dieser zwei Belegexemplare unentgeltlich zu übergeben. Die Schweizerische Nationalbibliothek kann sie/ihn von dieser Verpflichtung entbinden.
7. Die Weisungen der Schweizerischen Nationalbibliothek zur Benutzung der allgemeinen Sammlung, des Schweizerischen Literaturarchivs und der Graphischen Sammlung sind auf die vorliegende Bestellung anwendbar und für die Benutzerin/den Benutzer verbindlich.

Lieferbedingungen

1. Bearbeitungszeiten
Reproduktionen mit kleiner Auflösung: bis 15 Reproduktionen am folgenden Werktag ab 12 Uhr (Samstag ausgenommen); 16-40 Reproduktionen innerhalb von 4 Werktagen; mehr als 40 Reproduktionen nach Absprache (Tel. +41 31 323 56 29)
Fotografische Reproduktionen: bis 5 Reproduktionen innerhalb von 4 Werktagen; 6-15 Reproduktionen innerhalb von 10 Werktagen; mehr als 15 Reproduktionen nach Absprache (Tel. +41 31 324 03 09)
2. Die Reproduktionsaufträge werden jeweils am folgenden Morgen vom Dienst Foto- und Reprographie zur Bearbeitung abgeholt (Samstag ausgenommen).
3. Ausgeführte Aufträge, die während 14 Tagen nicht abgeholt wurden, werden Ihnen mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- mit der Post zugestellt.

Vom Personal der NB auszufüllen

Signaturen / Titel

Pf 9155 (1992)

Anzahl Markierzettel

1

Anzahl Bücher / Dokumente

1

Bemerkungen

Total CHF

Kürzel

SL

Senden Sie Ihre Bestellung per E-Mail an info@nb.admin.ch, danke



09. Okt. 2014

Auftrag

Bestellung von digitalen Reproduktionen

Werktitel	Signatur	Herkunft
W02	Pf 9155	Element auswählen
Verwendungszweck		
privat		

Ich hole den Auftrag am Ausleihschalter ab

Daten auf CD (Gebühren für CD CHF 10.–)

Bitte senden Sie mir den Auftrag zu (Rechnungsstellung CHF 10.–)

per Post auf CD (zusätzlich für CD CHF 10.–)

per E-Mail bis ca. 2 MB (Bsp. Präsentationen, ca. 2-3 Seiten, oder ca. 30 Textseiten A4)

Daten über 2 MB per FTP-Server (Internet, empfohlen nur mit ADSL/Breitband-Anschluss)

• Reproduktionen für Ausdrücke, Präsentationen und Internet (niedrige Auflösung)

bis A4 schwarz/weiss (CHF –.30)

bis A3 schwarz/weiss (CHF –.50)

> Keine Ausschnitte möglich > Format: 1:1, Formate über A3 werden auf A3 verkleinert, 300 dpi
1 Bit, PDF

bis A4 Graustufen (CHF 1.–)

bis A3 Graustufen (CHF 2.–)

bis A4 farbig (CHF 1.50)

bis A3 farbig (CHF 3.–)

> Keine Ausschnitte möglich > Nicht farbverbindlich > Format: 1:1, Formate über A3 werden auf A3 verkleinert, 150 dpi, jpg

• Offsetdruck | Fotografische Reproduktion (Druckqualität)

> Ausschnitte möglich > Farbangepasst > Format: 300 dpi, TIFF > Grössere Formate auf Anfrage > Wenn nichts angekreuzt ist, wird Format 13x18 cm geliefert

Graustufen (300 dpi)

13x18 cm (CHF 25.–)

24x30 cm (CHF 50.–)

18x24 cm (CHF 40.–)

30x40 cm (CHF 60.–)

farbig (RGB, 300 dpi)

13x18 cm (CHF 35.–)

24x30 cm (CHF 60.–)

18x24 cm (CHF 50.–)

30x40 cm (CHF 70.–)

• Weitere Bemerkungen

Wie die Stiftung «Naschet Jenische» ausgetrickst und gebodigt wurde

Ein Anwalt für alle Fälle

Auf Ende März 1992 hat der Bundesrat seine finanzielle Unterstützung der Stiftung «Naschet Jenische» gestrichen. Damit ist die Stiftung, die die Folgen des Pro-Juventute-«Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» an den Schweizerischen Jenischen wiederzumachen sollte, am Ende. Ein bisher geheimes Gutachten stellt klar, [redacted]

Der im März 1991 hinauskomplimentierte Stiftungssekretär Stephan Frischknecht, der jetzt erneut versucht, seine Position im lukrativen Geschäft mit den «Hilfswerk»-Opfern zu stärken.

Von Fredi Lerch

Geschundene Menschen sind mit (finanziellen) Versprechungen einfach zu ködern, zu spalten und zu beherrschen. Nach dieser machiavellistischen Maxime hat der St. Galler Rechtsanwalt Stephan Frischknecht seit 1986 die Stiftung «Naschet Jenische» regiert, und nach dieser Maxime plant er für morgen Samstag seinen neusten Coup. Auf 10 Uhr genau dann, wenn sich die ihm nicht mehr gut gesimten Jenischen der Radgenossenschaft (RG) in Zürich zur jährlichen Generalversammlung treffen – laden zwei Frischknecht-treue Mitglieder des Vereins «Interessengemeinschaft Kinder der Landstrasse» nach Olten ein. Dass diese Gründung mit der RG-Generalversammlung zusammenfällt, hat seinen Grund: Frischknecht muss verhindern, dass die Vereinsgründung noch einmal – wie schon am 17. Mai 1991 – durch ein fahrendes Jenische verhindert wird (siehe WoZ Nr. 21/91).

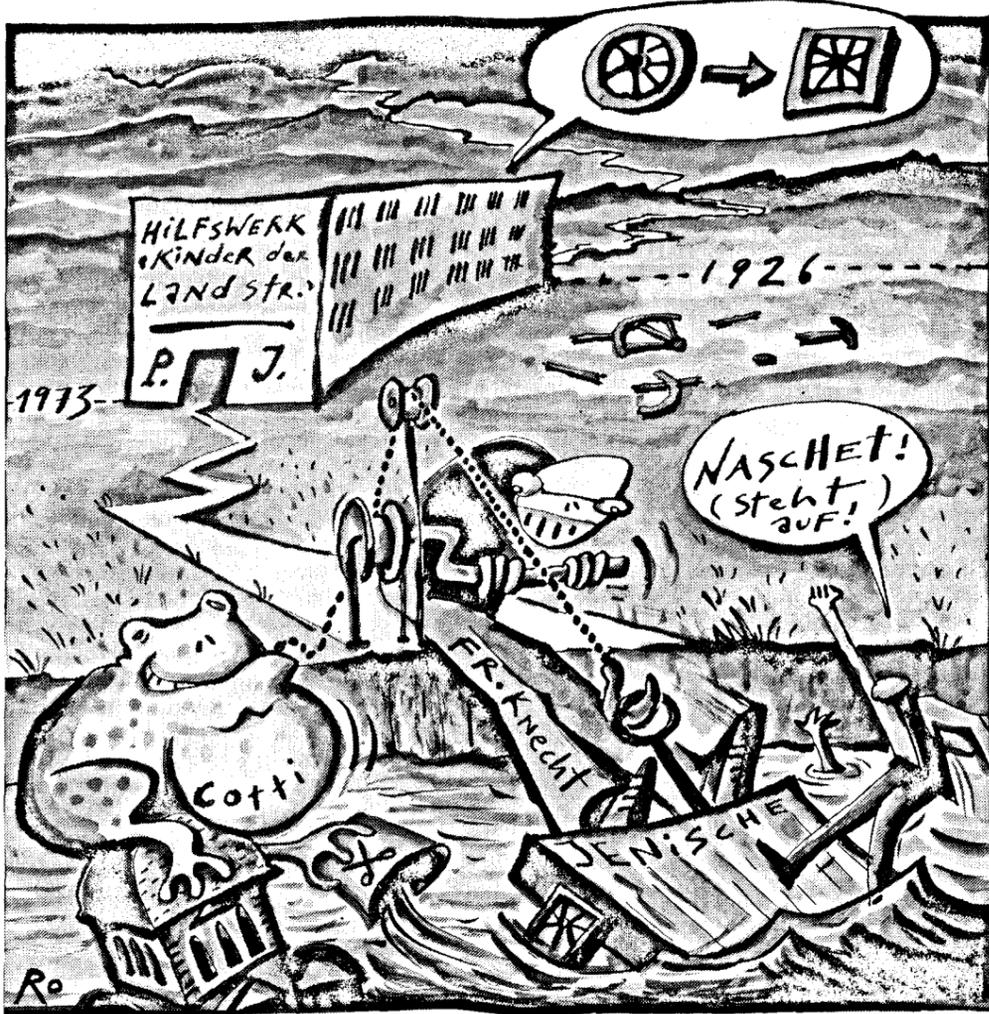
An einer Pressekonferenz in Zürich hat am Donnerstag dieser Woche der RG-Präsident Robert Huber alle Jenischen aufgerufen, nach Zürich zu kommen und nicht nach Olten zu gehen.

Der dynamische Strahlemann

Am 4. März 1991 kam es in St. Gallen bei der Stiftung «Naschet Jenische» zum Eklat: Jenische Stiftungsräte legten ihrem Sekretär Stephan Frischknecht die Kündigung nahe, weil sie das Vertrauensverhältnis als gestört und als nicht mehr wiederherstellbar einschätzten. Ein unheimlicher Abgang für den dynamischen Strahlemann, der den Jenischen seinerzeit vom «Beobachter» als integrierter und sozial engagierter Jurist empfohlen worden war. Und tatsächlich war Frischknechts erster Auftritt im Kampf für die Opfer des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» fulminant gewesen. Als Jurist hatte er im Mai 1985 die paternalistische Hinhaltepolitik der damals noch im Kreuzfeuer stehenden «Pro Juventute» sofort durchschaut und bracht als die Jenischen vorher in zwölf Jahren, damit schaffte er sich Vertrauen bei seiner zukünftigen Klientel. Die Jenischen sahen es ihm deshalb nach, dass er kurz darauf bei der sogenannten Luzerner Lido-Besetzung und im Mai 1986 bei der Umfunktionierung einer wichtigen Aktion der Jenischen redete, weil sie die laufenden Verhandlungen stören könnten.

Als im Dezember 1986 die Stiftung «Naschet Jenische» gegründet wurde, war Frischknecht wie undurchschaubar. Klar wurde mit der Zeit nur, dass er um den Preis von inhaltlichen Forderungen für die Stiftung Bundesgelder locker zu machen verstand. Statt einer Wiedergutmachung, die diesen Namen verdient, kriegte die Stiftung 3,5 Millionen Franken, die in kleinen

Die WoZ dokumentiert auf Seite 31 dieser Ausgabe anhand des Briefwechsels zwischen der «Naschet Jenische» und dem Eidgenössischen Departement des Innern seit März 1991, dass die Jenischen, die nach Frischknechts Abgang den «Naschet»-Karren aus dem Dreck zu ziehen versuchten, vom Bund keine faire Chance bekamen.



Tausenderbeträgen als «Wiedergutmachung» zu den «Hilfswerk»-Opfern durchsickerten.

Der Bericht Ruesch

Nach Frischknechts Abgang gab die Stiftung, die nun endlich von Jenischen geleitet wurde, beim St. Galler Rechtsanwalt Adrian Ruesch eine Untersuchung der bisherigen «Naschet»-Geschäftstätigkeit in Auftrag. Ruesch legte am 7. November 1991 ein seither geheimgehaltenes, vierunddreissigseitiges Gutachten vor. Die Ergebnisse: [redacted]

[redacted]

Ruesch resümiert, Frischknechts Amtsführung sei [redacted]

hat die Stiftung «Naschet Jenische» nun gegen ihren ehemaligen Sekretär beim Bezirksgericht St. Gallen Klage eingereicht. Dort liegt allerdings schon seit dem 2. September 1991 eine Klage Frischknechts gegen die Stiftung, weil sie ihm seiner Meinung nach noch genau 340 705 Franken und 15 Rappen schuldet, «zuzüglich Zins zu acht Prozent seit 1. 4. 1991». Seit seinem Abgang als Stiftungssekretär prozessiert Frischknecht überhaupt mit Vorliebe gegen alte Kampfgefährten. Den ehemaligen Stiftungspräsidenten Heinz Kolleger hat er bei der Stiftungsaufsicht im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) derart angeschwärzt, dass diese Frischknechts Schreiben «als Anzeige verstehen musste» (so der stellvertretende Generalsekretär des EDI, Urs Staub) und, «um uns nicht dem Vorwurf der Begünstigung auszusetzen», gegen Kolleger Klage wegen Veruntreuung einreichte. Kolleger ist freigesprochen worden.

«Beobachter»-Redaktor Hans Caprez hat sich einen Prozess wegen Ehrverletzung eingehandelt, weil er sich erlaubte, auf Frischknechts suspekten Finanzpraktiken hinzuweisen («Anwalt macht Kasse», «Beobachter» Nr. 10/91). Beim EDI schlecht gemacht hat Frischknecht auch die der «Naschet Jenische» unterstellte Fondskommission, nachdem er sich mit deren Mitgliedern überworfen hatte. Auch hier spürte das EDI in Frischknechts Sinn und entliess per Verfügung die gesamte Fondskommission. Mehrere Kommissionsmitglieder rekurrierten gegen diesen Entscheid und erhielten mit Bundesgerichtsurteil vom 23. Oktober 1991 prompt recht. Unterdessen war jedoch mit dem Segen des EDI die Stiftung «Für die Wiedergutmachung an den Kindern der Landstrasse» als Trägerin einer neuen Fondskommission aus dem Boden gestampft worden. Deshalb gibt es heute zwei Fondskommissionen: Die alte ist entmachtet, dafür legal, die neue verfügt über Finanzen, wurde aber mit EDI-Segen unter Umgehung eines Bundesgerichtsentscheids installiert. Legitimiert ist diese neue Kommission durch das moralische Prestige ihrer Präsidentin, Nationalrätin Leni Robert, die unterdessen den Bundesrat um weitere 7,5 Millionen Franken gebeten hat – zur humanitären Sanierung des fürsorglichen Jahrhundertsskandals in diesem Land. Der Bundesrat hat dieser Bitte vorgestern Mittwoch vollumfänglich stattgegeben.

«Wiedergutmachung» an den «Kindern der Landstrasse»

Der endlose Skandal

Am 15. April sind es zwanzig Jahre her, dass der «Beobachter» eine publizistische Kampagne gegen die Pro Juventute (PJ) begann, die 1973 zur Schliessung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» führte.

1926 hatte die PJ, wie der «Hilfswerk»-Führer Alfred Siegfried später einmal schrieb, «einen hochamtlichen Brief aus dem Bundeshaus» erhalten mit der Bitte, für die Kinder fahrender Familien «sanierend einzuschreiten». Zwischen 1926 und 1973 betrieb daraufhin das «Hilfswerk» zielstrebig die «Sanierung der Zigeunerplage» (Siegfried), und zwar mit Kindswegnahmen bei jenen Familien, Internierungen in Erziehungsheimen, Knästen, psychiatrischen Kliniken, mit Sterilisationen, Kastrationen; mit Massnahmen eben, wie man sie für die Durchführung eines Völkermords ergreift, wenn Konzentrationslager politisch (noch) nicht opportun sind. Erst mit der «Beobachter»-Kampagne 1972/73 dämmerten den Verantwortlichen in PJ und Bundesverwaltung die faschistischen Dimensionen dieses Endlösungsversuchs. Zurück blieben mehr als 700 physisch und psychisch kaputtgemachte Opfer des «Hilfswerks».

1975 gründeten die Jenischen die «Radgenossenschaft der Landstrasse» (RG). Ihrem Kampf ist es massgeblich zu verdanken, dass Mitte der achtziger Jahre die Forderungen nach Wiedergutmachung, Akteneinsicht und Familienzusammenführungen endlich öffentlich wurden. Seither übt sich ein staatlich gesteuertes Krisenmanagement in Schadensbegrenzung.

Seit 1988 zensiert eine Aktenkommission aus lauter Sesshaften jedes Aktenstück, bevor es den Betroffenen, z. B. für Familienzusammenführungen, vorgelegt wird; und zwar von Fall zu Fall in corpore und in jedem Fall rigider, als man es mit Vormundschaftsakten von Sesshaften tun würde. Die Verantwortlichkeitsstudie, die aufgrund dieser «Hilfswerk»-Akten erstellt werden müsste, wird vom Eidgenössischen Departement des Innern seit 1983 konsequent hintertrieben. Seit 1989 wird den «Hilfswerk»-Opfern mit Almosen von 2000 bis 7000 Franken pro Person der Anspruch auf wirkliche Wiedergutmachung abgekauft. Die Ziele dieser Befriedigungsstrategie werden von Jahr zu Jahr offensichtlicher:

- Die Jenischen sind mit humanitären Gesten, guten Worten und einem Sackgeld abzuspeisen;
- Alle Forderungen nach weitergehender Gerechtigkeit werden unterdrückt oder solange verschleppt, bis die «Kinder der Landstrasse» weggestorben sind;
- Prospektiv wird das Wiedererstarken des jenenischen Selbstbewusstseins so weit wie möglich verhindert: Fahrende sind hierzulande höchstens noch in kontrollierbaren Reservaten tragbar.

Das ist der endlose Skandal: Während in Bern den ParlamentarierInnen die Augen übergehen ob ihren humanitären Taten für «unsere armen Zigeunerlein», liquidiert der Bund die autonomen jenenischen Organisationen und ersetzt sie

durch von Sesshaften dominierte Parallelstrukturen.

Neben der Stiftung «Naschet Jenische» steht deshalb auch die «Radgenossenschaft», Symbol des wiedererwachten jenenischen Selbstbewusstseins in der Schweiz, auf der Abschussliste: Nach dem Willen der nationalrätlichen «Kommission für soziale Sicherheit» soll eine «Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende» ins Leben gerufen werden, deren Zweck die Schaffung von Standplätzen sowie die Lösung von Schul- und Gewerbepatentproblemen sei (genau damit hat sich die RG seit Jahren schwerpunktmässig beschäftigt). Vorgesehen sind elf Stiftungsräte, davon sechs Sesshafte. Die Übungsanlage ist dem Bund eine Million Franken Stiftungskapital und jährlich 200 000 Franken Betriebsbeiträge wert. Dass die gut 400 000 Franken Bundessubventionen, die die RG zur Zeit erhält, gestrichen werden, sobald diese Stiftung funktioniert, liegt auf der Hand.

Und noch ein Skandal: Wenn eine welsche Rechtsextreme die geschichtsrevisionistische «Auschwitz-Lüge» verbreitet, dann wissen die Linken, was sie zu denken haben. Nicht zu denken fähig sind sie seit zwanzig Jahren, dass ihr Schweigen in der Sache des ehemaligen PJ-«Hilfswerks» die staatliche Fortführung des endlosen Skandals erst möglich macht. Wie geschichtsrevisionistisch sind eigentlich die linken Sesshaften in diesem Land?

Fredi Lerch